

Amt Klützer Winkel

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: AA Amt/20/14941			
Federführend: Bürgeramt	Status: öffentlich Datum: 18.11.2020 Verfasser: Gromm, Torsten			
Beschluss über den Vertrag über die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren des Amtsbereiches Klützer Winkel sowie die Kastration freilebender Katzen				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel				

Sachverhalt:

Auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere) vom 2. Juli 2020 (VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833-5) sind nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechtes vom 9. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 333) für die Durchführung des Fundrechtes (§ 965 Absatz 2, § 966 Absatz 2, §§ 967 und 976 BGB) die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden (Fundbehörden) zuständig. Fundrecht ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungsbereiches.

Die Fundbehörden sind nach Anzeige und Ablieferung des Fundtieres im Sinne der Nummer 6 für die Verwahrung gemäß der Nummer 2.1.7 der VV Fundtiere zuständig. § 90 a BGB regelt, dass Tiere keine Sachen sind, doch auf die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht bei Anzeige und Ablieferung des Fundtieres auf die Fundbehörden über.

Bis zum Ablauf von sechs Monaten hat die Fundbehörde das Fundtier zu verwahren (§ 973 Absatz 1 BGB). Somit beträgt die Erstattungspflicht der Fundbehörde für Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sechs Monate.

Da die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel über keine Möglichkeiten verfügt, die Fundtiere verhaltensgerecht unterzubringen und tiermedizinisch versorgen kann, ist es erforderlich, dass ein entsprechender Vertrag mit einem Dienstleister geschlossen wird.

Aus diesem Grund hat sich die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel mit dem Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V. in Verbindung gesetzt und darum gebeten, den bereits bestehenden Vertrag zwischen dem Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V. und dem Amt Klützer Winkel entsprechend der VV Fundtiere anzupassen.

Die Kosten für die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren des Amtes Klützer Winkel sowie die Kastration freilebender Katzen belaufen sich auf 13.000,00 Euro jährlich. Da die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt, kann ein Ausgleich der Kosten über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) berücksichtigt werden. Hier soll im Jahr 2021 eine Anpassung erfolgen. Das Amt Klützer Winkel wird sodann die Aufwendungen kenntlich machen.

Die Kosten für die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren des Amtes Klützer Winkel sowie die Kastration freilebender Katzen belaufen sich auf 13.000,00 Euro jährlich.

Da die Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungsbereich erfolgt, kann ein Ausgleich der Kosten über das Finanzausgleichsgesetz (FAG) berücksichtigt werden. Hier soll im Jahr 2021 eine Anpassung erfolgen. Das Amt Klützer Winkel wird sodann die Aufwendungen kenntlich machen.

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss des Amtes Klützer Winkel beschließt, den Abschluss des Vertrages über die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren des Amtes Klützer Winkel sowie die Kastration freilebender Katzen zwischen dem Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V. und dem Amt Klützer Winkel.

Die jährlichen Kosten belaufen sich auf 13.000 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: 01 12201 5292001 Fundtiere
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

1. Entwurf des Vertrages über die Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren des Amtes Klützer Winkel sowie die Kastration freilebender Katzen
2. Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren
3. Handreichung zur Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)

Handreichung zur Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)

Der Fundtiererlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (LM M-V) vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V 1999 S. 5) entspricht zum einen nicht der aktuellen Rechtslage. Zum anderen bestehen Probleme bei der praktischen Umsetzung und in der konkreten Anwendung.

Insoweit sahen das LM M-V und das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern (IM M-V) die Notwendigkeit, eine neue norminterpretierende und in gewisser Weise ermessenslenkende Verwaltungsvorschrift unter Federführung des IM M-V zu erlassen. Die neue Verwaltungsvorschrift ist der aktuellen Rechtslage angepasst, regelt klar die Zuständigkeiten und enthält sowohl Richtlinien als auch Empfehlungen zum Verfahren und den Umgang mit Fundtieren, welche das Resultat der Bewertung und der Evaluierung problembehafteter Praxisfälle sind.

Diese Handreichung ist rein informativer Natur und soll lediglich dazu dienen, das Erfordernis bestimmter Inhalte der Verwaltungsvorschrift besser nachvollziehen zu können.

Die Handreichung ist zweiteilig aufgebaut. Im ersten Abschnitt unter Punkt 1 wird die Frage erörtert, ob ein Haustier herrenlos werden kann oder nicht. Im zweiten Abschnitt unter Punkt 2 werden einige relevante Problemfälle aus der Praxis thematisiert.

1 Herrenlosigkeit von Haustieren

Sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Literatur gab es zum Teil sehr divergierende Auffassungen darüber, ob es sich bei aufgefundenen Haustieren um Fundtiere handelt. Anknüpfungspunkt war stets das Aussetzen dieser Tiere. Zentrale Frage war, ob mit dem Aussetzen dieser Tiere zugleich eine Dereliktion (§ 959 Bürgerliches Gesetzbuch [BGB] - Herrenlosigkeit) einherging.

Zum Teil wurde von der Regelvermutung ausgegangen, wonach es sich bei aufgefundenen Haustieren stets um Fundtiere handelt. Die Fundtiervermutung war selbst dann anzustellen, wenn es Anhaltspunkte dafür gab, dass das Tier ausgesetzt worden sein könnte (Anscheinsfundsache). Jedoch war diese Vermutung widerlegbar. Auch die Bundesregierung, vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV), vertrat diese Auffassung.

- ⇒ Mitteilung BMEL vom 20. September 2017 an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Runden Tisches Tierheime
- ⇒ Antwort Bundesregierung zur Kleinen Anfrage (KA) Drucksache (Drs.) 18/11890, Beantwortung der Fragen 32 – 34c der KA
- ⇒ OVG NRW, Beschluss vom 01.08.2016, Aktenzeichen (Az.): 5 B 1265/15, juris Randnummer (Rn.) 9, 14

- ⇒ VGH BY, Beschluss vom 27.11.2015, Az.: 5 BV 14.1846, juris Rn. 22
- ⇒ VGH BW, Beschluss vom 27.03.2015, Az.: 1 S 570/14, juris Rn. 4
- ⇒ OVG M-V, Urteil vom 12.01.2011, Az.: 3 L 272/06, juris Rn. 24

Teilweise wurde auch die Auffassung vertreten, dass, trotz Eindeutigkeit der Gesamtsituation und der Begleitumstände der Auffindesituation, die die Regelvermutung widerlegen lassen, keine Dereliktion vorliege und das Tier nicht herrenlos werden könne. Begründet wurde die Auffassung im Wesentlichen damit, dass in der Aussetzung oder auch Zurücklassung eines Haustieres zugleich ein Verstoß gegen ein mit Bußgeld bewehrtes Verbotsgesetz (siehe § 3 S. 1 Nummer 3 i. V. m. § 18 Absatz 1 Nummer 4 TierSchG) liege. Nach § 134 des BGB ist ein Rechtsgeschäft - hier die Dereliktion – nichtig, wenn es gegen ein gesetzliches Verbot verstößt und die Nichtigkeit dem Sinn und Zweck dieses Verbotes entspricht. Dem Sinn des gesetzlichen Aussetzungsverbotens entspreche es, die Eigentümerin oder den Eigentümer an die mit ihrer oder seiner Rechtsposition verbundenen Pflichten zu binden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer könne mit dem Tier nur unter Beachtung der Tierschutzbestimmungen verfahren (siehe § 903 Satz 2 BGB).

- ⇒ OVG Sachsen, Urteil vom 21.09.2016, Az.: 3 A 549/15, juris Rn. 17, 18
- ⇒ OVG M-V, Urteil vom 30.01.2013, Az.: 3 L 93/09, juris Rn. 74
- ⇒ OVG M-V, Urteil vom 12.01.2011, Az.: 3 L 272/06, juris Rn. 23
- ⇒ Prütting/Wegen/Weinreich, Kommentar zum BGB 10. Auflage 2015, § 959 Rn. 2
- ⇒ Jauernig/Berger/Mansel, Kommentar zum BGB 15. Auflage 2013, § 959 Rn. 1

Eine Mindermeinung sah ein derartiges Verständnis mit Blick auf verwilderte Katzen und deren Jungtieren – über Generationen hinweg – nicht als sachgerecht an.

- ⇒ VGH Hessen, Beschluss vom 23.11.2017, Az.: 2 A 890/16, juris Rn. 28
- ⇒ Palandt-Bassenge, Kommentar zum BGB 74. Auflage 2015, § 959 Rn. 1

Dieser Mindermeinung wurde entgegengehalten, dass sich das Eigentum am Muttertier an den Welpen fortsetzt, die gemäß § 99 Absatz 1 BGB als Erzeugnisse im Sinne von § 953 BGB anzusehen sind. Auch § 960 BGB spreche nicht dagegen, da Haustiere sowohl keine Wildtiere (§ 960 Absatz 1 BGB) als auch keine gezähmten Wildtiere (§ 960 Absatz 3) sind. Folglich seien auch Welpen (z. B. Katzenwelpen) nach dem Besitzverlust am Muttertier nicht herrenlos.

- ⇒ OVG NRW a. a. O.
- ⇒ Palandt-Bassenge, Kommentar zum BGB 74. Auflage 2015, § 960 Rn. 3
- ⇒ Ring/Grziwotz/Keukenschrijver, Nomos-Kommentar BGB 4. Auflage, § 953 Rn. 17, 18
- ⇒ Mitteilung BMEL vom 20. September 2017 (a. a. O.)

Wilde Tiere sind nur solche Tiere, die keine Haustiere sind, das heißt Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) unter menschlicher Herrschaft leben. Anders als eine Europäische Wildkatze oder Waldkatze (*Felis silvestris*) werden Hauskatzen regelmäßig als Haustiere gehalten und sind keine Wildtiere, auch wenn sie herumstreunen oder sogar verwildern.

- ⇒ OVG NRW a. a. O.
- ⇒ VGH BW a. a. O.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat im Rahmen eines Revisionsverfahrens mit Urteil vom 26. April 2018 richtungsweisend die Entscheidung des OVG Sachsen (a. a. O.) bestätigt, wonach verwilderte Haustiere nicht herrenlos werden.

⇒ BVerwG, Urteil vom 26. April 2018, Az.: 3 C 24.16

Nach Auffassung des BVerwG hat das OVG Sachsen zu Recht die Möglichkeit der Aufgabe des Eigentumes an einem verwilderten Haustier (verwilderter Hund) verneint und es damit als Fundtier behandelt. Ein verwilderter Hund ohne feststellbaren Besitzer oder Besitzerin unterliege dem Fundrecht. Er sei nicht als herrenlos zu behandeln, weil die Aufgabe des Eigentumes durch Besitzaufgabe (Dereliktion, § 959 BGB) gegen das Verbot verstoße, ein in menschlicher Obhut gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen (siehe § 3 Nummer 3 TierSchG). Die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG) verstößt, ist nichtig (§ 134 BGB).

Nach Auffassung des BVerwG ist es folgerichtig, einer Dereliktion, die gegen das Aussetzungsverbot des § 3 Satz 1 Nummer 3 TierSchG verstößt, die Wirksamkeit zu versagen und so auch mittels des Fundrechts das Wohlbefinden der Tiere zu schützen (§ 1 Satz 1 TierSchG), was gleichgerichtet Sinn und Zweck des Aussetzungsverbotes ist.

Von der Eigenschaft der Katzen als Fundtiere, d.h. als verlorene, mithin besitzerlose, jedoch nicht herrenlose Tiere, war auch der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) als Berufungsgericht ausgegangen.

⇒ VGh München, Urteile vom 27.11.2015; Aktenzeichen 5 BV 14.1737, BV 15.1284 und 5 BV 15.1409

Nach vom BayVGh jeweils zugelassenen Revisionen behandelte das BVerwG in drei nahezu identischen Urteilen jeweils die Frage, unter welchen Voraussetzungen Tierschutzvereine von Gemeinden in deren Eigenschaft als Fundbehörden Ersatz für die Unterbringung und tierärztliche Versorgung von „Fundkatzen“ verlangen können.

⇒ BVerwG, Urteile vom 26. April 2018, Az.: 3 C 7.16, 3 C 5.16, 3 C 6.16

Im Kontext der aktuellen Rechtslage und der oben genannten vier Entscheidungen des BVerwG ist kein Raum für eine Begrenzung der Erstattungspflicht für die Aufwendungen auf vier Wochen. Die Aufbewahrungsfrist bis zu sechs Monaten bei Fundsachen (§ 973 Absatz 1 BGB) gilt in Ermangelung entgegenstehender spezialgesetzlicher Regelungen auch für Fundtiere. Die Fundbehörde hat das Fundtier im Zweifel auch bis zum Ablauf der sechsmonatigen Frist zu verwahren. Dies gilt insbesondere dann, wenn Tiere trotz Bemühungen der Beteiligten nicht weitervermittelt werden können.

2 Relevante Praxisfälle

2.1 Anzeige des Fundes eines Tieres

2.1.1 Darstellung Problemlage

Es kommt in der Praxis wiederholt vor, dass Personen in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage aufgefundene Tiere in Tierheimen (Tierschutzvereinen) abgeben, die keine Vertragsbeziehungen mit der zuständigen Gemeinde als Fundbehörde unterhalten (sog. Fundtierverträge). Diese in Anspruch genommenen Tierheime nehmen aus Gründen des Tierwohls die Fundtiere entgegen und lassen sich von der findenden Person zumeist auch die Fundrechte am Tier abtreten (Anwartschaftsrecht zum Vollerwerb des Eigentums am Tier). Im weiteren Verlauf zeigen diese Tierheime die Übernahme des Fundtieres und die Abtretung der Fundrechte an diesem Fundtier bei der zuständigen Fundbehörde mittels einer Fundtieranzeige an. Die für Unterbringung und Verwahrung des Fundtieres entstandenen Kosten machen diese zu einem späteren Zeitpunkt gegenüber der Fundbehörde geltend. Sie berufen sich hierbei auf die Anspruchsgrundlage einer öffentlich-rechtlichen Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA, §§ 683, 670 BGB).

2.2 Verwahrungs- und Kostentragungspflicht der Gemeinde - Rechtslage

2.2.1 Anzeige bei Fundbehörde

Die in § 965 Absatz 2 Satz 1 BGB geregelte Fundanzeige, zu der jede findende Person verpflichtet ist, ersetzt ersichtlich nicht die Ablieferung der Sache. Die bloße Anzeige eines gefundenen Tieres bei der Fundbehörde löst für diese keine Verwahrungspflicht aus und stellt keine „Ablieferung“ (Übernahme tatsächlicher Besitz) der Fundsache dar. Insoweit ist die Gemeinde als Fundbehörde nicht verpflichtet, die Kosten für die Unterbringung und Versorgung des Fundtieres zu tragen. Die bloße Anzeige des Fundes eines Tieres vermag nicht, die im BGB klar geregelte Verantwortlichkeit der findenden Person gem. § 966 Absatz 1 BGB zulasten der Fundbehörde zu beenden. Auch entsteht daraus keine Abholpflicht für die Fundbehörde. Nach dem Fundrecht obliegt es der findenden Person, den Fund anzuzeigen und die Fundsache in Verwahrung zu nehmen.

Das BGB schreibt der Gemeinde als Fundbehörde keine Reaktionspflicht auf die Fundanzeige vor. Wenn keine Reaktion der Gemeinde erfolgt und diese auch nicht ausdrücklich die Ablieferung des Fundtieres verlangt, bleibt es bei der gesetzlichen Grundregel der Verantwortlichkeit der findenden Person für das Fundtier, § 966 Absatz 1 BGB. Nach § 966 Absatz 1 BGB ist zunächst die Person zur Verwahrung der Fundsache verpflichtet. Aus § 970 BGB ergibt sich, dass diese dabei auch zu Aufwendungen für die Erhaltung der Sache verpflichtet ist, d. h. die findende Person muss das Fundtier versorgen und, sofern dies notwendig ist, auch für die tierärztliche Behandlung sorgen. Sie kann auch nicht davon ausgehen, dass das bloße Schweigen der Fundbehörde auf seine Fundanzeige eine Einwilligung in die dortige Unterbringung auf Kosten der Fundbehörde darstellt.

- ⇒ VGH Bayern, Urteil vom 27.11.2015, Az.: 5 BV 15.1409,
- ⇒ Kindl in Beck'scher Online-Kommentar BGB, 01.02.2015, § 966 Rn. 1,

⇒ Oechsler in Münchner Kommentar BGB, 6. Aufl. 2013, § 966 BGB Rn. 2

2.2.2. Ablieferung bei Fundbehörde

Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht erst bei Ablieferung auf die Gemeinde als Fundbehörde über. Das BVerwG hat deutlich gemacht, dass eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde, die als Grundlage einer Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht kommen könne, erst mit der Ablieferung der Fundsache entstehe. Ansonsten müssen besondere Umstände vorliegen, die es aus Gründen des Tierschutzes gebieten, eine Verwahrungspflicht der Fundbehörde auch ohne Ablieferung anzunehmen.

⇒ BVerwG Urteile vom 26. April 2018, Az.: 3 C 5.16, 3 C 6.16 und 3 C 7.16

Gemäß § 967 BGB ist die findende Person berechtigt (öffentlich-rechtlicher Anspruch gegenüber der Gemeinde) und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die zuständige Behörde abzuliefern.

2.2.3 Ablieferung bei einer anderen Stelle

Für den Fall, dass die findende Person das Tier einem Tierheim überlässt, liegt im oben genannten Sinne eine Ablieferung bei der zuständigen Fundbehörde nur dann vor, wenn zwischen diesem Tierheim und der Gemeinde als Fundbehörde ein Aufnahme- und Versorgungsvertrag (sog. Fundtiervertrag) geschlossen wurde. Das Tierheim ist in diesen Fällen ein sog. Verwaltungshelfer der Gemeinde. Tierheime, die ohne vertragliche Vereinbarungen Fundtiere aufnehmen, handeln hingegen nicht als Verwaltungshelfer und können im Regelfall auch nicht die Kosten für die Unterbringung und Verwahrung über die GoA einfordern. Diese Tierheime können Ansprüche daher nur im Innenverhältnis gegenüber der findenden Person geltend machen, da deren gesetzliche Verantwortlichkeit nach § 966 Absatz 1 BGB bestehen bleibt.

Eine andere Beurteilung ergibt sich im Falle eines nicht unerheblich verletzten oder akut behandlungsbedürftigen Tieres. Es gehört zur Verantwortung aller Beteiligten, das Leben und Wohlbefinden des Fundtieres zu schützen. Nur eine sofortige Behandlung kann verhindern, dass das Fundtier in Widerspruch zu § 1 TierSchG leiden muss. Auch kann der findenden Person in derartigen (Extrem-)Situationen nicht zugemutet werden, klären zu lassen, wo und wie das Tier behandelt werden soll. Auf Grund der besonderen Umstände ist es daher möglich, eine Fundmeldung an die zuständige Fundbehörde nachzureichen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Gemeinde als Fundbehörde für die Verwahrung des Tieres zuständig ist, wenn die Person das Tier abliefern wollte.

2.2 Geltendmachung Fundrechte / Eigentumserwerb /Kostenschuldnerschaft

2.2.1 Darstellungen Problemlage (Bezug Nummer 1.1 dieser Handreichung)

Personen geben zumeist in Unkenntnis der Sach- und Rechtslage aufgefundene Tiere in Tierheimen ab, die keine Fundtierverträge mit der Gemeinde als Fundbehörde abgeschlossen haben. Diese Tierheime nehmen aus Gründen des Tierwohls die Fundtiere

entgegen und lassen sich oft die Fundrechte am Tier abtreten. Sie zeigen dann den Fund des Tieres und die Abtretung des Fundrechts mittels einer Fund-/Abtretungsanzeige bei der zuständigen Fundbehörden an. Diese rechtsgeschäftlichen Forderungsübergänge (Abtretung) werden von den Fundbehörden teilweise als Verzicht der findenden Person im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB ausgelegt. Diese Auslegung führte in der Vergangenheit zu juristischen Auseinandersetzungen rund um die Frage der Eigentümerstellung nach Ablauf der sechsmonatigen Frist und die Frage der Gebühren- und Kostenschuldnerschaft. Insbesondere dann, wenn das Fundtier in die Obhut der Fundbehörde bzw. einer von ihr beauftragten Person oder Stelle als Verwaltungshelfer (Tierheim – Fundtierversatz mit Gemeinde) gegeben wird und die Behörde im Zusammenhang mit der Verwahrung des Fundtieres Aufwendungen hatte.

2.2.2 Übertragung Fundrechte

Die findende Person hat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ein Anwartschaftsrecht am Fundtier, das vererblich und veräußerlich ist. Sie kann dieses Recht so auch nach § 398 BGB abtreten. Die das Recht erwerbende Person tritt in die Rechtsstellung der findenden Person ein und erwirbt nach Ablauf der sechs Monate das Eigentum am Fundtier, soweit sich die Eigentümerin oder der Eigentümer bzw. eine zum Besitz berechtigte Person vor Ablauf der sechs Monate nicht meldet und eine Anzeige zur Herausgabe des Tieres (§§ 973 Absatz 1, 976 Absatz 2 BGB) vorlegt.

Die Übertragung, Vererbung oder Veräußerung des Rechts auf Erwerb des Eigentums stellt kein Verzicht gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB dar. Tierheime, die sich das Recht abtreten lassen haben, können daher die Fundrechte gegenüber der Fundbehörde geltend machen.

2.2.3 Kostenschuldnerschaft

Die im Kontext mit der Unterbringung, Versorgung (ggfs. auch ärztl. Kosten) und Betreuung des Fundtieres entstandenen Aufwendungen kann die Fundbehörde neben Gebühren als Auslagen gegenüber dem Kostenschuldner geltend machen. Gebühren-/Kostenschuldner sind grundsätzlich der Empfangsberechtigte (§ 965 BGB) oder die findende Person, wenn diese nicht verzichtet haben (976 Absatz 1 BGB) und nach § 973 BGB das Eigentum erwerben. Die gebührenpflichtige Amtshandlung ist erst nach dem Eigentumsübergang beendet.

Die findende Person ist hingegen nicht Gebühren-/Kostenschuldner, obgleich sie im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB nicht verzichtet, wenn sie das Recht zum Erwerb des Eigentums am Fundtier abgetreten hat (§ 398 ff BGB). Ein Pflichtenübergang der Kostenschuld ist immer dann gegeben, wenn eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Dies kann u. a. durch Rechtsgeschäft, wie eine Abtretung erfolgen, da die Gebühren-/Kostspflicht keine höchstpersönliche Pflicht darstellt.

Die Fundbehörde kann die Herausgabe des Fundtieres von der Erstattung der angefallenen Verwaltungsgebühren und Auslagen abhängig machen. Verzichtet die findende Person oder auch die erwerbende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb

des Eigentums an dem Tier, so geht dieses Recht auf die Gemeinde des Fundorts über (976 Absatz 1 BGB). Wird die Gemeinde Eigentümerin, kann sie keine Gebühren und Auslagen für die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres erheben, da sie letztlich „Nutznießerin“ ist. Die Verwahrung und Betreuung des Fundtieres ist zu ihren Gunsten erfolgt.

3 Weitere Hinweise zur VV

Zu Punkt 2.1.3 der VV Fundtiere

Der Begriff „gattungsmäßig“, der dem Wortlaut des Urteiles des Verwaltungsgerichts Stuttgart (VG Stuttgart, Urteil vom 16.12.2013, Az.: 4 K 29/13) entnommen wurde, ist nicht im Sinne der biologischen Definition einer „Gattung“ (eine hierarchische Stufe der biologischen Systematik), sondern im Sinne der „Gesamtheit von Arten von Dingen, Einzelwesen oder Formen, die in wesentlichen Eigenschaften übereinstimmen“ zu verstehen.

Vertrag

zwischen

dem Amt Klützer Winkel, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Herrn van Leeuwen, Zur Alten Schmiede 12, 23948 Damshagen

- in der Folge: Amt -

und

dem Tierschutzverein Wismar und Umgebung e.V., vertreten durch den
Vorstand, Frau Meike Gutzmann, Zum Tierheim 1, 23972 Dorf Mecklenburg

- in der Folge: Tierschutzverein -

über die

Zuführung, Verwahrung und Pflege von Fundtieren des Amtsbereiches Klützer Winkel sowie die Kastration freilebender Katzen

Präambel

Gemäß der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 09. Juni 1992 sind für die Durchführung des Fundrechts die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden zuständig.

Die Tiere müssen gemäß § 2 des Tierschutzgesetzes ordnungsgemäß untergebracht und betreut werden. Das Amt gewährleistet die Unterbringung und die Betreuung der Fundtiere im Tierheim Dorf Mecklenburg durch diese Vereinbarung mit dem Tierschutzverein und trägt hierfür die erforderlichen Aufwendungen.

Grundlage dieses Vertrages ist die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren vom 2. Juli 2020.

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Der Tierschutzverein verpflichtet sich zur Aufnahme, Verwahrung und Pflege der ihm vom Amt übergebenen Fundtiere in seinem Tierheim Dorf Mecklenburg im Rahmen seiner Kapazität.
- (2) Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind alle vom Menschen üblicherweise als Haustiere gehaltenen Tiere (Hunde, Katzen und kleine Heimtiere), die dem Halter

abhanden gekommen sind und im Gebiet des Amtes aufgefunden wurden. Nutztiere sind keine Fundtiere im Sinne dieses Vertrages.

- (3) Der Tierschutzverein gewährleistet die ordnungsgemäße Betreuung und tierärztliche Erstversorgung der zugeführten Tiere.
- (4) Das Amt ist für die Zuführung und Übergabe der Fundtiere am Ort des Tierheims Dorf Mecklenburg verantwortlich. Ausnahmsweise kann auch eine Abholung durch den Tierschutzverein vereinbart werden. Bei Abholung der Fundtiere vom Fundort oder einem anderen Ort durch den Tierschutzverein fällt eine Einsatzpauschale von 10,00 Euro pro Person zzgl. 0,30 Euro je gefahrener Kilometer an.
- (5) Der Tierschutzverein gewährleistet die Kastration freilebender Katzen.
- (6) Der Tierschutzverein betreut vorhandene Futterstellen freilebender Katzen.

§ 2

Umgang mit Fundtieren

- (1) Über die Fundtiere ist durch den Tierschutzverein ein Nachweis zu führen. Er hat Angaben über den Finder, Fundort, Eingangsdatum, Beschreibung des Tieres und Aufenthaltsdauer zu beinhalten.
- (2) Der Nachweis ist kalenderjährlich zu führen und dem Amt bis zum 31.01. des jeweiligen Folgejahres zu übergeben.
- (3) Das Amt tritt alle ihm an den Fundtieren zustehenden Rechte und Pflichten nach dem jeweils gültigen Fundrecht des BGB an den Tierschutzverein ab.
- (4) Die gesetzliche Verwahrfrist beträgt 6 Monate nach Absetzung der Fundanzeige. Fundtiere dürfen vom Tierheim frühestens nach Ablauf von zwei Tagen nach Einlieferung an Interessenten abgegeben werden. Hierbei muss der Interessent darüber unterrichtet werden, dass es sich bei dem betreffenden Tier um eine Fundsache im Sinne der §§ 965 ff. BGB handelt, die er unbeschadet der Regelung des § 977 BGB innerhalb eines halben Jahres nach Abgabe dem Eigentümer oder sonst zum Besitz Berechtigten (Empfangsberechtigten) auf Verlangen gegen Kostenerstattung herauszugeben hat. Dieses hat der Erwerber bei der Übernahme des Fundtieres durch Unterschrift zu bestätigen. Die Personalien des Interessenten sind vom Tierheim festzuhalten.
- (5) Eine Unterbringung von Fundtieren bei einer Pflegestelle durch den Tierschutzverein aus Tierwohlgründen ist jederzeit gestattet.
- (6) Bei der Herausgabe an den Empfangsberechtigten kann das Tierheim seine Aufwendungen direkt mit dem Empfangsberechtigten abrechnen. Die Erlöse aus vom Eigentümer bezahlten Kostenersatz oder bei der Vermittlung vereinnahmten Schutzgebühren verbleiben ohne Anrechnung beim Tierschutzverein.
- (7) Eine Abgabe von Fundtieren zu Versuchszwecken ist nicht gestattet.

§ 3

Vergütung

- (1) Die Leistungen des Tierschutzvereins aus den §§ 1 bis 2 des Vertrages werden vom Amt pro Kalenderjahr mit 13.000,-- Euro vergütet.

- (2) Der Jahresbetrag ist zum 15.01. des laufenden Jahres fällig.
- (3) Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Tierschutzvereins Wismar und Umgebung e.V.
IBAN: DE71140510001200000354, BIC: NOLADE21WIS

§ 4 Kontrolle

Das Amt ist berechtigt, sich durch Einsichtnahme in die Nachweisunterlagen sowie durch örtliche Besichtigung von der vertragsgemäßen Aufgabenerfüllung zu überzeugen. Den beauftragten Mitarbeitern ist daher jederzeit freier Zugang zu gewähren, um Überprüfungen vornehmen zu können.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Die Vertragslaufzeit beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2021.
- (2) Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht bis zum 30.09. des Vorjahres von einer Vertragspartei gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Amt Klützer Winkel, den _____

Dorf Mecklenburg, den _____

Amtsvorsteher
Herr van Leeuwen

Tierschutzverein Wismar u.U. e.V.
Meike Gutzmann



Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 13. Juli

Nr. 30

INHALT

Seite

Verwaltungsvorschriften, Bekanntmachungen

Ministerium für Inneres und Europa

- Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)
VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 5 318

Finanzministerium

- Vierzehnte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung
Mecklenburg-Vorpommern 325

Anlage: Amtlicher Anzeiger Nr. 30/2020

Verwaltungsvorschrift über das Verfahren zum Umgang mit Fundtieren (VV Fundtiere)*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa

Vom 2. Juli 2020 – II - 212-00500-2012/081-026 –

VV Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 7833 - 5

Das Ministerium für Inneres und Europa erlässt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt folgende Verwaltungsvorschrift:

1	Zweck	2.2	Keine Herrenlosigkeit von Haustieren
1.1	Diese Verwaltungsvorschrift regelt das Verfahren über den Umgang mit Fundtieren und deren Verwahrung. Anwendbar sind insbesondere das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und das Tierschutzgesetz (TierSchG).		Fundtiere nach Nummer 2.1.2 sind nicht herrenlos. Gemäß § 959 BGB wird eine bewegliche Sache herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz an der Sache aufgibt. Die Eigentumsaufgabe (Derektion) an einem Tier ist unwirksam, da diese einen Verstoß gegen § 3 Nummer 3 TierSchG, mithin einen Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot im Sinne des § 134 BGB, darstellt.
1.2	Unberührt bleiben die sonstigen Bestimmungen des Tierschutzrechts und die Bestimmungen des Natur- und Artenschutz-, des Jagd- und Tierseuchenrechts.		
1.3	Eine Schlechterstellung von Tieren gegenüber Sachen ist mit dem Staatsziel Tierschutz des Artikels 20a des Grundgesetzes und des Artikels 12 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern unvereinbar.	2.3	Herrenlosigkeit von Wildtieren
			Wilde Tiere nach Nummer 2.1.3 sind herrenlos, solange sie sich in Freiheit befinden.
2	Allgemeines	2.4	Besonderheiten bei Katzen
2.1	Begriffsbestimmungen	2.4.1	Katzen werden gattungsmäßig den Haustieren zugeordnet, obgleich sie gelegentlich herumstreunen oder gar verwildern.
2.1.1	Haustiere sind Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden, wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst lebenden Wildtieren zuzurechnen sind. Tiere werden anhand ihrer Gattung entweder den Haustieren oder Wildtieren zugeordnet.	2.4.2	Freilebende Katzen sind Katzen, die nicht oder nicht mehr an ein Leben in einer häuslichen Struktur des Menschen gewöhnt sind und sich deshalb nicht für eine Vermittlung an einen neuen Eigentümer eignen. Gleichwohl sind sie gattungsmäßig den Haustieren zuzuordnen und gelten als Fundtiere nach Nummer 2.1.2.
2.1.2	Fundtiere sind alle verlorenen oder entlaufenen Haustiere, die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor ein Recht am Eigentum oder ein Besitzrecht an dem Tier hatte.	2.4.3	Gezielte Maßnahmen zur Auflösung bestehender Populationen freilebender Katzen sind kein Auffinden im Sinne des § 965 BGB. Hieraus erwächst kein Erstattungsanspruch gegenüber der Fundbehörde.
2.1.3	Wilde Tiere sind diejenigen Tiere, die keine Haustiere sind. Es sind Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) nicht in menschlicher Obhut leben.	2.5	Besonderheiten bei Tauben
2.1.4	Verwaltungshelfer sind Personen oder Stellen, die von der Fundbehörde mit der Unterbringung und Betreuung von Fundtieren beauftragt sind.	2.5.1	Verwilderte Haustauben (<i>Columba livia domestica</i>), aus denen nach herrschender Auffassung die Taubenpopulationen in den Gemeinden bestehen, gelten nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen MV (GesSchädBLVO M-V vom 6. Juli 2011, GVOBl. M-V S. 456, GS Meckl.-Vorp. B 2126-13-4) als Gesundheitsschädlinge und fallen daher nicht in den Geltungsbereich dieser Verwaltungsvorschrift.
2.1.5	Eine „andere Stelle“ ist eine Person oder Stelle, die von der Fundbehörde nicht mit der Unterbringung und Betreuung von Tieren beauftragt ist (keine Verwaltungshelfer).	2.5.2	Tauben, die auf Grund ihrer Beringung einem Eigentümer zuzuordnen sind, werden als Fundtiere behandelt und zum Eigentümer zurückgeführt.
2.1.6	Die Einwilligung ist eine vorher erteilte und die Genehmigung eine nachträglich erteilte Zustimmung.		
2.1.7	Verwahrung ist die Ernährung, Pflege, verhaltensgerechte Unterbringung, tiermedizinische Versorgung der Fundtiere.		

- 2.6 Nachkommen von Haustieren
- Für Jungtiere, die nach Ablieferung des Muttertieres während der Verwahrdauer geboren, aber vor Ablieferung gezeugt wurden, ist die Einordnung des Muttertieres in die Gattung „Haustier“ entscheidend. Nachkommen von Haustieren sind Haustiere und als Fundtiere zu behandeln. Das Eigentum am Muttertier setzt sich an dessen Nachkommen grundsätzlich fort (§ 99 Absatz 1 BGB als Erzeugnisse im Sinne von § 953 BGB), ohne dass es auf die Besitzverhältnisse ankommt, die am Muttertier zum Zeitpunkt der Geburt der Nachkommen bestehen oder bestanden haben.
- 3 **Zuständigkeit**
- 3.1 Nach der Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden für die Durchführung des Fundrechts vom 9. Juni 1992 (GVOBl. M-V S. 333) sind für die Durchführung des Fundrechts (§ 965 Absatz 2, § 966 Absatz 2, §§ 967 und 973 bis 976 BGB) die Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden, die Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden und die Amtsvorsteher als örtliche Ordnungsbehörden (Fundbehörden) zuständig.
- 3.2 Fundrecht ist eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis.
- 3.3 Für Fundtiere
- Die Fundbehörden sind nach Anzeige und Ablieferung des Fundtieres im Sinne der Nummer 6 für die Verwahrung gemäß Nummer 2.1.7 zuständig. § 90a BGB regelt, dass Tiere keine Sachen sind, doch auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- 3.4 Für Wildtiere
- 3.4.1 Für herrenlose Wildtiere ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig, wenn von dem Tier im konkreten Einzelfall eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Die örtlichen Ordnungsbehörden sind in § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern geregelt.
- 3.4.2 Die örtliche Ordnungsbehörde unterrichtet die zuständige Naturschutzbehörde oder die zuständige Jagdbehörde über aufgefundene Wildtiere.
- 4 **Anzeigepflicht und Ablieferung**
- 4.1 Die in § 965 Absatz 2 Satz 1 BGB geregelte Fundanzeige, zu der jede findende Person verpflichtet ist, stellt keine Ablieferung der Sache dar.
- 4.2 Ablieferung bei der zuständigen Behörde
- 4.2.1 Bei Ablieferung eines gefundenen und an sich genommenen Tieres entscheidet die Fundbehörde, ob es sich bei dem Tier um ein Haustier oder ein Wildtier nach Nummer 2.1.1 handelt. Ist das aufgefundene Tier ein Haustier, ist die Fundbehörde für die Verwahrung des Fundtieres zuständig.
- 4.2.2 Die Fundbehörden sind verpflichtet, alle aufgefundenen Haustiere als Fundtiere entgegenzunehmen und angemessen zu verwahren (§§ 967, 966 Absatz 3).
- 4.2.3 Die Fundbehörde hat bei Abschluss eines Verwahrungsvertrages (§ 688 BGB) mit der findenden Person, die selbst das Fundtier verwahren will, darauf zu achten, dass diese die artgerechte Unterbringung, Pflege, Ernährung und gegebenenfalls notwendige tierärztliche Versorgung des Fundtieres gewährleisten kann und ansonsten die Ablieferung des Tieres zu verlangen. Zur Beurteilung der Verwahrungssituation kann die Fundbehörde die zuständige Veterinärbehörde hinzuziehen.
- 4.3 Ablieferung bei beauftragter Stelle (Verwaltungshelfer)
- 4.3.1 Eine Ablieferung ist auch die Übergabe des Tieres bei dem Verwaltungshelfer der Fundbehörde.
- 4.3.2 Liefert die findende Person das Tier beim Verwaltungshelfer ab, ist diese zugleich ihrer Anzeigepflicht nachgekommen. Der Verwaltungshelfer hat dann die Pflicht zur Anzeige bei der Fundbehörde. Die Nichtweitergabe dieser Anzeige geht nicht zulasten der findenden Person. Die Fundbehörde hat bereits bei der Beauftragung eines Verwaltungshelfers für diesen eine Anzeigepflicht festzuschreiben.
- 4.4 Ablieferung bei einer nicht beauftragten Stelle (andere Stelle)
- 4.4.1 Bringt die findende Person das aufgefundene Tier ohne ausdrückliche Einwilligung oder Genehmigung der Fundbehörde bei einer anderen Stelle unter, entbindet das die findende Person nicht von ihren Pflichten. Die gesetzliche Verantwortlichkeit der findenden Person nach § 966 Absatz 1 BGB bleibt bestehen. Eine Kostentragungspflicht der Fundbehörde besteht nicht. Die Fundbehörde hat die findende Person bei der Erstattung der Fundanzeige darauf hinzuweisen, dass eine Kostenerstattung nur bei Anzeige und Ablieferung des Fundtieres nach Nummer 4.1 und Nummer 4.2 oder Nummer 4.3 erfolgt.
- 4.4.2 Im Sinne des Tierwohls hat die Fundbehörde jedoch summarisch zu prüfen, ob eine Anordnung zur Ablieferung des Fundtieres nach Nummer 4.2 oder Nummer 4.3 notwendig ist.
- 4.4.3 Soweit die andere Stelle die Übernahme eines Fundtieres von der findenden Person anzeigt und die findende Person der Fundbehörde nicht bekannt wird, ist die andere Stelle durch die Fundbehörde auf das Weiterbestehen der Verantwortlichkeit der findenden Person hinzuweisen.
- 4.4.4 Die Hinweise können mündlich oder schriftlich ergehen. Ein mündlich ergangener Hinweis ist zu protokollieren.

- 4.5 Ablieferung bei einem Tierarzt oder einer Tierärztin
- 4.5.1 Grundsätzlich ist vor Durchführung tierärztlicher Maßnahmen, die Einwilligung der Fundbehörde einzuholen.
- 4.5.2 Im Einzelfall kann aber eine unaufschiebbare tierärztliche Versorgung eines aufgefundenen Tieres erforderlich werden. In diesem Fall bringt die findende Person das akut versorgungsbedürftige Fundtier direkt zu einem Tierarzt oder einer Tierärztin. Die Pflicht zur Erstattung einer Fundanzeige gegenüber der Fundbehörde durch die findende Person bleibt bestehen.
- 4.5.3 Die behandelnde Tierärztin oder der Tierarzt entscheidet darüber, ob die tierärztliche Versorgung unaufschiebbar ist und welche Maßnahmen akut notwendig sind.
- 5 Übertragung der Fundrechte**
- 5.1 Verzicht auf Fundrechte
- 5.1.1 Verzicht durch Übertragung, Vererbung oder Veräußerung
- 5.1.1.1 Hat die findende Person das Recht auf Erwerb des Eigentums (§ 973 Absatz 1 und § 976 Absatz 2 BGB) auf eine andere übertragen, vererbt oder veräußert, so wird die erwerbende Person nach Ablauf der sechsmonatigen Frist Eigentümerin oder Eigentümer des Fundtieres. Die Fundbehörde hat von der erwerbenden Person einen Nachweis der Übertragung des Rechts auf Erwerb des Eigentums zu verlangen, soweit diese die Herausgabe des Fundtieres verlangt (§ 976 Absatz 2 BGB).
- 5.1.1.2 Die Übertragung, Vererbung oder Veräußerung des Rechts auf Erwerb des Eigentums ist kein Verzicht gegenüber der Gemeinde im Sinne des § 976 Absatz 1 BGB.
- 5.1.2 Verzicht gegenüber der Behörde
- 5.1.2.1 Verzichtet die findende Person gegenüber der Fundbehörde auf das Recht zum Erwerb des Eigentums, so geht das Recht auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Absatz 1 BGB). Die Erklärung des Verzichts muss der Fundbehörde zugehen. Der Verzicht kann schriftlich, elektronisch oder mündlich gegenüber der Fundbehörde erklärt werden. Ein mündlicher Verzicht ist zu protokollieren. Bei Zweifeln darüber, ob ein wirksamer Verzicht erklärt wurde, hat die Fundbehörde den tatsächlichen Willen der findenden Person zu erforschen.
- 5.1.2.2 Gleiches gilt für die Person, der das Recht auf Erwerb des Eigentums übertragen, vererbt oder veräußert wurde, soweit diese gegenüber der Behörde verzichtet.
- 5.1.3 Gebühren- und Kostenschuldnerschaft
- Mit Verzicht des Rechts auf Erwerb des Eigentums durch Übertragung, Vererbung oder Veräußerung (Nummer 5.1.1) ist ein Pflichtenübergang der Kostenschuld im Sinne des Verwaltungskostenrechts anzunehmen, da eine zivilrechtliche Rechtsnachfolge stattfindet. Die Person, die das Eigentum am Fundtier nach Ablauf der sechsmonatigen Frist erworben hat, wird gebühren- bzw. kostenpflichtig, da die Amtshandlung zu ihren Gunsten erfolgte.
- 5.2 Übertragung Fundrechte an andere Stelle**
- 5.2.1 Verfügt die erwerbende Person, die zugleich eine andere Stelle ist, über art- und tierschutzgerechte Tierunterbringungsplätze, kann diese das Fundtier mit Einwilligung der Fundbehörde verwahren.
- 5.2.2 Hat diese Person nach Ablauf der sechsmonatigen Frist das Eigentum am Fundtier erworben und besteht gegenüber der Fundbehörde ein Anspruch auf Gebührenfreiheit nach dem Verwaltungskostenrecht, so ist ihrerseits der Anspruch auf Kostenerstattung für die eigene Verwahrung des Fundtieres gegenüber der Fundbehörde ausgeschlossen.
- 6 Verwahrung von Tieren**
- 6.1 Bei der Verwahrung der Tiere sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten.
- 6.2 Die Fundbehörde kann die Verwahrung in eigenen Einrichtungen gewährleisten oder eine geeignete Person oder Stelle mit der Betreuung beauftragen (Verwahrungsvertrag gemäß Nummer 4.2.3 oder Verwaltungshelfer gemäß Nummer 4.3).
- 6.3 Aufgefundene Tiere müssen nach den Vorgaben des § 2 TierschG verhaltensgerecht untergebracht, ernährt und gepflegt werden. Diese Voraussetzungen sind grundsätzlich bei der Verwahrung von Fundtieren in Tierheimen gewährleistet, deren Genehmigung nach § 11 TierSchG die Haltung der Tierart erlaubt, der das Fundtier zugeordnet wird. Tierheime werden durch die zuständigen Veterinärbehörden nach den Vorgaben des TierschG genehmigt und kontrolliert.
- 6.4 Für freilebende Tiere, wie freilebende Katzen ist die Verwahrung in einer häuslichen Struktur nicht tierschutzgerecht im Sinne des § 2 TierschG. Allein durch die räumliche Begrenzung in der Haltungseinrichtung und dem zwangsläufigen engen Kontakt zum Menschen können Schmerzen, Schäden oder Leiden bei den Tieren nicht ausgeschlossen werden. Im Zweifel kann die Fundbehörde die zuständige Veterinärbehörde hinzuziehen. Die Verwahrung solcher Tiere soll daher im Rahmen von betreuten Futterstellen mit gezielten Maßnahmen zur Populationskontrolle gewährleistet werden.
- 6.5 Erfolgt die Betreuung der Futterstellen nicht durch die Behörde selbst, wird sie mit einem Drittel des üblichen Kostensatzes abgegolten und Kosten für die notwendigen tiermedizinischen Maßnahmen gemäß Anlage 2 (Akutbehandlung, prophylaktische Maßnahmen, Kennzeichnung, Registrierung und Kastration) sind als zwingende Voraussetzung für diese Art der Verwahrung, soweit nicht anders vereinbart, von der Fundbehörde zu tragen.

Anl. 2

- 7 Kostentragung**
- Die Verwahrungs- und Kostentragungspflicht geht bei Anzeige und Ablieferung des Fundtieres auf die Fundbehörden über (siehe hierzu Nummer 4.1 bis 4.4).
- 8 Dauer der Kostentragung**
- 8.1 Verwahrungsfrist**
- 8.1.1** Bis zum Ablauf von sechs Monaten hat die Fundbehörde das Fundtier zu verwahren (§ 973 Absatz 1 BGB). Somit beträgt die Erstattungspflicht der Fundbehörde für Aufwendungen für Unterbringung und Betreuung von Fundtieren sechs Monate.
- 8.1.2** Gleichwohl muss es das Ziel aller Beteiligten sein, das aufgefundene Tier der berechtigten Person schnellstmöglich zurückzuführen oder weiterzuvermitteln, um die Verwahrungszeit so kurz wie möglich zu halten. Eine Vermittlung des Fundtieres vor Ablauf der sechsmonatigen Frist ist nur mit vertraglich geregelter Vorbehalt der Rückgabe an die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die berechnigte Person möglich.
- 8.1.3** Die Verwahrfrist endet bei Nachkommen mit dem Ende der Verwahrfrist des Muttertieres.
- 8.1.4** Die Fundbehörde kann von der Eigentümerin oder vom Eigentümer eines Fundtieres oder der berechtigten Person Gebühren und Auslagen nach dem Verwaltungskostenrecht verlangen.
- 8.2 Eigentumsübergang nach der sechsmonatigen Frist**
- 8.2.1** Soweit die Eigentümerin oder der Eigentümer oder die berechnigte Person des Fundtieres nicht festzustellen ist, erlangt die findende oder die erwerbende Person nach Ablauf der sechsmonatigen Frist das Eigentum am Fundtier (§ 973 Absatz 1 BGB). Es endet die Verwahrungsfrist der Fundbehörde.
- 8.2.2** Hat die findende oder erwerbende Person hingegen auf ihr Recht zum Erwerb des Eigentums verzichtet, geht das Eigentum auf die Gemeinde des Fundortes über (§ 976 Absatz 1 BGB). Die Kostentragungspflicht der Gemeinde bleibt erhalten.
- 8.2.3** Die Gemeinde kann in diesem Fall unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte über die weitere Vermittlung, Verwendung oder Verwertung des Tieres entscheiden. Hiervon ausgenommen ist die Tötung des Tieres (Verbot § 17 Nummer 1 TierSchG). Wirtschaftliche Erwägungen sind grundsätzlich kein vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 TierSchG.
- 8.2.4** Die tierschutzkonforme Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Lebensmittelgewinnung stellt gleichwohl einen vernünftigen Grund dar.
- 9 Öffentliche Bekanntgabe**
- Die Fundbehörden haben ihr Verfahren zum Umgang mit Fundtieren entsprechend der Anlage 1 öffentlich bekanntzugeben und diese Bekanntgabe jederzeit verfügbar zu machen (zum Beispiel Aushang, Internetseite). **Anl. 1**
- 10 Anlagen/Inkrafttreten/Außerkräfttreten**
- Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.
- 11 Inkrafttreten und Außerkräfttreten**
- Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Erlass über die Kostentragung bei der Verwahrung und Behandlung von Fundtieren vom 23. November 1998 (AmtsBl. M-V 1999 S. 5) außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 318

Anlage 1
(zu den Nummern 9 und 10)

Muster mit Mindestinhalten

„Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde zum Umgang mit Fundtieren

Der Oberbürgermeister (Die Oberbürgermeisterin)/Der Bürgermeister (Die Bürgermeisterin)/ Der Amtsvorsteher (Die Amtsvorsteherin)

(Bezeichnung der Gemeinde/des Amtes)

hat für den Umgang mit Fundtieren folgende Regelung getroffen:

Wird ein Tier aufgefunden, das üblicherweise von Menschen gehalten wird (Haustier), ist unverzüglich eine Fundanzeige schriftlich oder mündlich zu Protokoll bei folgender Behörde zu erstatten:

(Behörde/Amt/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten)

Außerhalb der Öffnungszeiten der Behörde ist die Fundanzeige gegenüber folgender Stelle schriftlich zu erstatten:

(Stelle/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten/Hinweis zur zulässigen Schriftform)

- Die Ablieferung des Fundtieres erfolgt bei der Behörde selbst. Tierheime oder ähnliche Stellen wurden hierzu nicht ermächtigt oder beauftragt.*
- Das Tier ist bei folgender beauftragten Stelle abzuliefern:*

(Bezeichnung und Adresse der beauftragten Stelle/Öffnungszeiten/Erreichbarkeiten)

Hinweise:

Sie haben den Fund eines Tieres immer bei der oben genannten Behörde anzuzeigen. Geben Sie das Tier nicht bei der oben genannten Behörde oder bei der von ihr beauftragten Stelle ab, haben Sie grundsätzlich die Pflicht zur Verwahrung des Tieres und müssen gegebenenfalls die Kosten für die Verwahrung tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an oben genannter Behörde.

Datum/Unterschrift

Anlage 2 (zu den Nummern 6.5 und 10)

1 Kostenorientierung zur Verwahrung von Fundtieren

Die Fundbehörden können mit einer für die Verwahrung von Fundtieren geeigneten Einrichtung oder Stelle (Tierheim, Tierpension, Gnadenhof oder ähnliches) vertragliche Vereinbarungen schließen (Verwaltungshelfer gemäß Nummer 2.1.4 der VV Fundtiere).

Beim Abschluss derartiger Vereinbarungen ist zu berücksichtigen, dass Tierheime hauptsächlich ehrenamtlich betrieben und mit Spenden erhalten werden. Die Übernahme einer kommunalen Pflichtaufgabe stellt für diese zwar einerseits eine gesicherte Einnahmequelle dar, andererseits fallen zusätzliche Ausgaben für diese Einrichtungen an. Zu gering veranschlagte Kosten für die Verwahrung von Fundtieren können daher mittelfristig die Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und damit auch die ordnungsgemäße Aufgabenausübung gefährden. Es ist das Kostendeckungsprinzip zu beachten.

Bei Auswahl einer geeigneten Einrichtung, ist die räumliche Entfernung der Einrichtung zum Sitz der Fundbehörde zu berücksichtigen. Tiertransporte sind nach den Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Richtlinien 64/432/EWG und 93/119/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 (ABl. L 3 vom 5.1.2005, S. 1, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), die durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/625 (ABl. L 95 vom 7.4.2017, S. 1, L 137, S. 40) geändert worden ist, und insbesondere nach dem Leitfaden für die Kontrolle von innergemeinschaftlichen Hunde- und Katzentransporten durchzuführen.

Vertragliche Vereinbarungen, die die Verwahrung von Fundtieren nach Bedarf pro Tier und Tag vorsehen, sind unter Berücksichtigung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Kostensätze abzuschließen. Bei Pauschalverträgen sollte eine jährlich zu zahlende Gesamtsumme vereinbart werden, die anhand eines Betrages pro Einwohner der beteiligten Gemeinden bemessen wird (1,25 Euro pro Einwohner - Richtwert auf Grundlage einer Empfehlung des Deutschen Tierschutzbundes; gegebenenfalls Evaluierung der tatsächlichen Gesamtkosten und anhand von Erfahrungswerten). Vertragliche Vereinbarungen sollten eine Regelung zum Eigentum des Fundtieres nach Ablauf der Verwahrfrist von sechs Monaten enthalten.

Der folgende Kostenrahmen begründet sich durch die verschiedenen Ausprägungen von Tieren innerhalb einer Tierart, sodass je nach Größe und den jeweiligen Anforderungen für die verhaltensgerechte Unterbringung, Ernährung und Pflege auch mehr oder weniger Kosten anfallen können. Eine Unter- oder Überschreitung des Kostenrahmens ist unter Umständen nicht ausgeschlossen, muss aber gesondert begründet werden.

Tierart	Unterbringung	Kosten in Euro pro Tag
Hunde	Tierheim	10,00 - 20,00
	Pflegestelle	5,00 - 10,00
Katzen	Tierheim	6,00 - 9,00
	Pflegestelle	3,00 - 4,50
	betreute Futterstelle*	2,00 - 3,00
Kleintiere	Tierheim	2,00 - 5,00
	Pflegestelle	1,00 - 2,50
Vögel	Tierheim	2,00 - 15,00
	Pflegestelle	1,00 - 7,50
Exoten	Tierheim	4,00 - 15,00
	Pflegestelle	2,00 - 7,50

* Die Verwahrung solcher freilebenden Tiere (siehe Nummer 2.4 und 6 der VV Fundtiere) soll im Rahmen von betreuten Futterstellen gewährleistet werden. Sie wird mit einem Drittel des üblichen Kostensatzes abgegolten. Voraussetzung für diese Art der

Verwahrung ist, dass die männliche oder weibliche Katze bereits gekennzeichnet, registriert und kastriert ist bzw. diese Maßnahmen zeitnah erfolgen. Die Kosten der Kastration sind analog unerlässlicher prophylaktischer Maßnahmen von der Ordnungsbehörde zu tragen.

2 Kostenorientierung für notwendige tiermedizinische Maßnahmen

Als notwendig gelten tiermedizinische Maßnahmen für die Behandlung von Verletzungen und akuter Krankheiten sowie unerlässliche prophylaktische Maßnahmen. Unerlässlich sind in der Regel Impfungen, die der Ausbreitung von Infektionskrankheiten innerhalb des Tierheimes vorbeugen.

Zur Vermeidung der Erhöhung der Katzenpopulation in Mecklenburg-Vorpommern wird die Kennzeichnung, Registrierung und Kastration von aufgefundenen Katzen als unerlässlich betrachtet (siehe Zweck der Katzenschutzgebiets-Ermächtigungslandesverordnung vom 9. Dezember 2015 [GVOBl. M-V S. 629]). Dies gilt insbesondere für aufgefundene Katzen, die den freilebenden Katzen zugeordnet und an einer betreuten Futterstelle versorgt werden sollen. Gleiches gilt für Katzen, die im Geltungsbereich einer Katzenschutzverordnung mit Kastrationspflicht aufgefunden werden.

Tierärztliche Behandlungskosten sind grundsätzlich in der Höhe des einfachen Gebührensatzes nach der gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) zu ersetzen.

Bei der Behandlung von Verletzungen und akuten Krankheiten entscheidet der Tierarzt über die notwendigen tiermedizinischen Maßnahmen (siehe auch Nr. 3.4 der VV Fundtiere).

Tierart	notwendige Maßnahme	Kosten in Euro
Hunde	Behandlung von Verletzungen	nach Aufwand entsprechend GOT
	Behandlung von akuten Krankheiten	nach Aufwand entsprechend GOT
	Impfungen nach Empfehlung der geltenden Leitlinie zur Impfung von Kleintieren und weitere, sofern im Einzelfall vom Amtstierarzt angewiesen	siehe GOT min. 50 Euro
	Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, nach Feststellung des Tierarztes)	siehe GOT, min. 25 Euro
Katzen	Behandlung von Verletzungen	nach Aufwand entsprechend GOT
	Behandlung von akuten Krankheiten	nach Aufwand entsprechend GOT
	Kastration, Kennzeichnung, Registrierung (männlich/weiblich)	siehe GOT, min. 50 Euro / 100 Euro, weniger ggf. für freilebende Tiere bei Kastrationsaktionen
	Impfungen nach Empfehlung der geltenden Leitlinie zur Impfung von Kleintieren und weitere, sofern im Einzelfall vom Amtstierarzt angewiesen	nach Aufwand entsprechend GOT min. 25 Euro
	Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, und nach Feststellung des Tierarztes)	nach Aufwand entsprechend GOT, min. 15 Euro
Kleintiere, Vögel, Exoten	Behandlung von Verletzungen	nach Aufwand entsprechend GOT
	Behandlung von akuten Krankheiten	nach Aufwand entsprechend GOT
	Parasitenbehandlung (Behandlung gegen Würmer, Flöhe, Milben und/oder Zecken, und nach Feststellung des Tierarztes)	nach Aufwand entsprechend GOT

Vierzehnte Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums

Vom 26. Juni 2020 – IV 200e - H 1005-00000-2019/010-003 –

Gemäß § 5 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern erlässt das Finanzministerium nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. September 2005 (AmtsBl. M-V S. 1121), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 16. Oktober 2019 (AmtsBl. M-V S. 914) geändert worden sind, werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.1.3 der VV zu § 38 werden die Wörter „beim Abschluss von Einzelnutzungsvereinbarungen mit dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V) sowie“ gestrichen.
2. In Nummer 5.2.3 der VV zu § 38 werden die Wörter „durch den BBL M-V“ gestrichen.
3. In der Inhaltsübersicht der VV zu § 44 wird die Angabe zur Anlage 3 wie folgt gefasst:

„Anlage 3 Abweichende oder ergänzende Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)“.
4. Nummer 1.1 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

„1.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn

 - 1.1.1 der Zweck durch die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen nicht erreicht werden kann. Nicht rückzahlbare Zuwendungen sollen nur bewilligt werden, soweit der Zweck nicht durch unbedingt oder bedingt rückzahlbare Zuwendungen erreicht werden kann.
 - 1.1.2 beim Zuwendungsempfänger eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint.
 - 1.1.3 der Zuwendungsempfänger organisatorisch in der Lage erscheint, die bestimmungsgemäße Verwendung der Zuwendung zu gewährleisten und nachzuweisen. Bei Zuwendungen für Baumaßnahmen und Beschaffungen muss der Zuwendungsempfänger auch in finanzieller Hinsicht die Gewähr für eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen bieten.“
5. In Nummer 1.2 der VV zu § 44 werden die Sätze 1 und 2 aufgehoben.
6. In Nummer 2.1 Satz 1 der VV zu § 44 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „unter Berücksichtigung der Zuwendungsart (Projektförderung, institutionelle Förderung; vergleiche Nummern 2.1 und 2.2 zu § 23)“ und nach dem Wort „Finanzierungsart“ die Wörter „(Teil- oder Vollfinanzierung)“ eingefügt.
7. Nummer 2.2 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Nummer 2.2.1 wird folgende Nummer 2.2.1 vorangestellt:

„2.2.1 als Festbetragsfinanzierung mit einem festen Teilbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben oder mit der Festsetzung auf das Vielfache eines Betrags, der sich für eine bestimmte Einheit ergibt (zum Beispiel Richtwerte, Pauschalen). Die Festbetragsfinanzierung kommt bei der Projektförderung insbesondere dann in Betracht, wenn der Zuwendungsbetrag unter 50 000 Euro liegt. Ein Festbetrag ist bei der Erstellung besonderer Verwaltungsvorschriften auf der Basis fundierter Kalkulationen festzulegen. Er ist in regelmäßigen Abständen daraufhin zu überprüfen, ob er der Höhe nach noch notwendig und angemessen ist. Soweit keine besondere Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, ist der Festbetrag bei der Antragsprüfung mit entsprechender Sorgfalt zu ermitteln. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist, oder“.
 - b) Die bisherige Nummer 2.2.1 wird Nummer 2.2.2 und die Wörter „Vomhundertersatz oder Anteil“ werden durch das Wort „Prozentsatz“ ersetzt.
 - c) Die bisherige Nummer 2.2.2 wird Nummer 2.2.3 und die Wörter „begrenzen, oder“ werden durch die Angabe „begrenzen.“ ersetzt.
 - d) Die bisherige Nummer 2.2.3 wird aufgehoben.
8. Die Nummer 2.3 der VV zu § 44 wird Nummer 2.4 und wie folgt gefasst:

„2.4 Die Bewilligungsbehörde entscheidet unter Beachtung dieser und besonderer Verwaltungsvorschriften, des Zweckes sowie der Besonderheit des Zuwendungsbereichs, in welchem Umfang Ausgaben zuwendungsfähig sind.

 - 2.4.1 Der Bemessung der zuwendungsfähigen Ausgaben sollen, soweit dies möglich ist, feste Beträge für eine

- bestimmte Einheit (Richtwerte, Pauschalen) zugrunde gelegt werden. Diese Beträge können auch nach Prozentsätzen anderer zuwendungsfähiger Ausgaben bemessen werden. Eine Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach festen Beträgen kommt vor allem bei Projekten in Betracht,
- bei denen einzelne Ausgaben nur mit erheblichem Aufwand genau festgestellt und belegt werden können, jedoch eine sachgerechte Pauschalierung dieser Ausgaben (zum Beispiel als prozentualer Anteil der vorgesehenen Ausgaben) möglich ist oder
 - bei denen – wie bei bestimmten Baumaßnahmen – für einzelne oder mehrere gleiche Teile der Maßnahme über die voraussichtlichen Ausgaben Richtwerte vorliegen oder festgelegt werden können. Bei Baumaßnahmen setzt die Bemessung von zuwendungsfähigen Ausgaben nach Richtwerten voraus, dass diese vorher durch die fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung anerkannt worden sind.
- 2.4.2 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere:
- Umsatzsteuerbeträge, die nach § 15 Umsatzsteuergesetz als Vorsteuer abziehbar sind,
 - Zuführungen an Rücklagen,
 - nicht-kassenwirksame Aufwendungen und Kosten.
- 2.4.3 Abweichend von Nummer 2.4 und 2.4.2 können unbare Leistungen in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten (fiktive Kosten) in geeigneten Fällen als zuwendungsfähig anerkannt werden. In diesem Fall darf die Summe der tatsächlichen, zuwendungsfähigen Ausgaben nicht niedriger sein als die Höhe der Zuwendung. Für diese Arbeitsleistungen gilt, dass jede geleistete Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro angesetzt werden soll. Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern oder bei denen unentgeltlich zur Verfügung gestellte Maschinen und Fahrzeuge genutzt werden, kann die zuständige oberste Landesbehörde eigenständig als Ausnahme im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen. Der Wert der unbaren Arbeitsleistungen ist sowohl im Finanzierungsplan als auch im Verwendungsnachweis auf Ausgaben- und Finanzierungsseite darzustellen. Der Umfang der Arbeitsleistungen ist in geeigneter Form nachzuweisen.
- 2.4.4 Zweckgebundene Spenden sind als Einnahmen zu berücksichtigen.“
9. Die bisherige Nummer 2.4 der VV zu § 44 wird Nummer 2.3.
10. Nummer 2.6 der VV zu § 44 wird aufgehoben.
11. Nummer 4.2.4 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Nach der Angabe „Nummer 1.1“ werden die Wörter „zu § 23“ eingefügt.
 - b) Der Angabe „Ausgaben,“ wird folgender Wortlaut angefügt:

„Zu Nummer 4.2.4
Zu den Finanzierungsformen gehören zweckgebundene Zuschüsse, Zuweisungen, Schuldendiensthilfen und andere nicht rückzahlbare Leistungen sowie zweckgebundene Darlehen und andere bedingt oder unbedingt rückzahlbare Leistungen.“
12. Nummer 5.1 Satz 1 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:
- „Allgemeine Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), zur Projektförderung (ANBest-P), zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) und zur Projektförderung von Baumaßnahmen (NBestBau) sind in den Anlagen 1, 2, 3a und 4a enthalten.“
13. Nummer 5.2.2 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Im ersten Teilsatz wird die Angabe „vgl. Nummer 3.2.1“ durch die Wörter „vergleiche Nummer 3.2.1“ und die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
 - b) Die Anmerkung „zu Nummer 5.2.2“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Nummer 1.2 ANBest-P“ die Angabe „und ANBest-K“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „20 v. H.“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
14. In Nummer 5.2.6 der VV zu § 44 wird im letzten Satz die Angabe „bzw.“ durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Satz wird angefügt:
- „Verpflichtungen des Zuwendungsempfängers zur Einhaltung von vergaberechtlichen Vorschriften aufgrund anderweitiger Bestimmungen bleiben unberührt.“
15. Nummer 5.3 der VV zu § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „(Nummer 2.2.3)“ wird durch die Angabe „(Nummer 2.2.1)“ und die Angabe „(Nummer 2.3)“ wird durch die Angabe „(Nummer 2.4.1)“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe „ANBest-P“ wird die Angabe „und ANBest-K“ eingefügt.
16. In Nummer 6.1 der VV zu § 44 werden die Sätze 3 und 4 aufgehoben.
17. Nummer 8.6 Satz 1 der VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:
- „Wird die Zuwendung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist für Zahlungen im Rahmen des Zweckgebundens verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht widerrufen, so sind regelmäßig für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem Basiszinssatz nach § 247 Bürgerli-

ches Gesetzbuch jährlich zu verlangen (vergleiche Nummer 9.5 ANBest-I und Nummer 8.5 ANBest-P).“

18. Die Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

„13. Zuwendungen an kommunale Körperschaften

13.1 Für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften gelten diese Verwaltungsvorschriften entsprechend unter Berücksichtigung der Abweichungen und Ergänzungen der Anlage 3 zu VV zu § 44 (VV-K).

13.2 Kommunale Körperschaften im Sinne der Nummer 13.1 sind Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften sowie Zusammenschlüsse der vorgenannten.“

19. Anlage 3 zu VV zu § 44 wird wie folgt gefasst:

**„Anlage 3
zu VV zu § 44
(VV Nr. 13 – VV-K)**

Abweichende oder ergänzende Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (VV-K)

Inhalt

Präambel

1. Bewilligungsvoraussetzungen
2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung
3. Antragsverfahren (**weggefallen**)
4. Bewilligung (**weggefallen**)
5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
6. Zuwendungen für Baumaßnahmen
7. Auszahlung der Zuwendungen
8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Rückforderung der Zuwendung und Verzinsung
9. Überwachung der Verwendung (**weggefallen**)
10. Nachweis der Verwendung
11. Prüfung des Verwendungsnachweises
12. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger
13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung
14. Besondere Regelungen

Präambel

Für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 entsprechend unter Berücksichtigung der nachfolgenden Abweichungen und Ergänzungen. Mit Blick auf die nach den Grundsätzen der kommunalen Doppik zu führende kommunale Haushaltswirtschaft beziehen sich die im Folgenden verwendeten Begriffe ‚Ausgaben‘ und ‚Einnahmen‘ auf Auszahlungen und Einzahlungen im Sinne von § 3 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik.

1. Bewilligungsvoraussetzungen

1.1 Abweichend von den Nummern 1.1.1 bis 1.1.3 der VV zu § 44 dürfen Zuwendungen nur gewährt werden, wenn

1.1.1 der Zweck der Zuwendung trotz Heranziehung aller eigenen Finanzierungsmittel und finanzieller Hilfen Dritter bei gleichzeitiger Berücksichtigung der sonstigen Aufgaben der Zuwendungsempfänger ohne die Zuwendung nicht erreicht werden kann. Zu den vorrangig heranzuziehenden Finanzierungsmitteln können auch Kredite in zumutbarer Höhe zählen.

1.1.2 die Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel und der mit dem Vorhaben verbundenen Folgekosten mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers vereinbar ist. Neben einer entsprechenden Erklärung hat der Zuwendungsempfänger eine aktuelle Datenauswertung aus dem ‚rechnergestützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen – RUBIKON‘ vorzulegen. Ist die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers auf der Grundlage der Datenauswertung aus RUBIKON gefährdet oder weggefallen, kommt eine Zuwendung für Investitionen grundsätzlich nur für pflichtige Aufgaben oder dann in Betracht, wenn das Vorhaben der Wiedererlangung der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit dient oder ihr zumindest nicht entgegensteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzung auf der Grundlage des Zuwendungsantrags; dessen unbeschadet ist der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde in diesen Fällen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

2. Finanzierungsarten, Höhe der Zuwendung

Ergänzend zu Nummer 2 der VV zu § 44 ist bei der Festsetzung des Prozentsatzes die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der kommunalen Körperschaft angemessen zu berücksichtigen. Der Zuwendungsrahmen beträgt bei Anteil- und Festbetragsfinanzierung grundsätzlich höchstens 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, es sei denn, dass aufgrund von Rechtsvorschriften höhere Prozentsätze vorgeschrieben sind.

3. Antragsverfahren (weggefallen**)**

4. Bewilligung (weggefallen**)**

5. Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

Ergänzend zu Nummer 5.4.7 der VV zu § 44 kann die Bewilligungsbehörde

- bei einer Zuwendung oder einer Finanzierung durch mehrere Stellen ab einem Gesamtbetrag der Zuwendung von 250 000 Euro,
- bei komplexen Zuwendungsmaßnahmen oder
- aufgrund von Umständen, die vom kommunalen Zuwendungsempfänger zu vertreten sind,

zur Sicherung qualitätsgerechter Verwendungsnachweise regeln, dass dem Verwendungsnachweis eine Bestätigung eines unabhängigen Dritten beizufügen ist, in der insbesondere zu bescheinigen ist, ob

- der Zwischen- oder Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht,
- die Zuwendung nach den Angaben im Zwischen- oder Verwendungsnachweis zweckentsprechend verwendet worden ist.

Die Bewilligungsbehörde kann Umfang und Form der Bestätigung sowie den Kreis der unabhängigen Dritten festlegen. Die kommunalen Rechnungsprüfungsämter, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Steuerbevollmächtigte werden allgemein als unabhängige Dritte anerkannt.

6. Zuwendungen für Baumaßnahmen

6.1 Ergänzend zu Nummer 6.1 der VV zu § 44 ist bei Zuwendungen an einen Landkreis, eine kreisfreie Stadt oder eine große kreisangehörige Stadt von einer Beteiligung und verfahrensbegleitenden Prüfung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abzusehen, wenn der Zuwendungsempfänger seinen Prüfbericht zur eigenen baufachlichen Prüfung vorlegt. Dies gilt entsprechend für kreisangehörige Gemeinden, wenn diese über eine eigene Bauverwaltung verfügen.

6.2 Ergänzend zu Nummer 6.2 der VV zu § 44 sollen bei einer fachlichen Beteiligung einer anderen technischen Verwaltung die ZBau sinngemäß angewendet werden.

6.3 Ergänzend zu Nummer 6.3 der VV zu § 44 ist zu prüfen, ob eine eigene kommunale Bauverwaltung des Zuwendungsempfängers fachlich beteiligt werden kann, wenn von der Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung abgesehen wird.

7. Auszahlung der Zuwendungen

7.1 Abweichend von Nummer 7.2 der VV zu § 44 dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als sie voraussichtlich innerhalb von drei Mo-

naten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks benötigt werden (vergleiche Nummer 1.3 ANBest-K).

7.2 Ergänzend zu Nummer 7.7 der VV zu § 44 sollen Zuwendungen unter 25 000 Euro regelmäßig erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden.

8. Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf des Zuwendungsbescheids, Erstattung der Zuwendung und Verzinsung

8.1 Eine Zuwendung wird abweichend von Nummer 8.2.4 der VV zu § 44 alsbald verwendet (§ 49 Absatz 3 Landesverwaltungsverfahrensgesetz), wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks verbraucht wird.

8.2 Abweichend von Nummer 8.7 der VV zu § 44 kann die Bewilligungsbehörde von einer Rückforderung der Zuwendung absehen, wenn der zurückzufordernde Betrag nicht mehr als 1 000 Euro beträgt. Sie kann ferner auf die Erhebung von Zinsen verzichten, wenn der Zinsanspruch nicht mehr als 500 Euro beträgt.

9. Überwachung der Verwendung (weggefallen)

10. Nachweis der Verwendung

10.1 Ergänzend zu Nummer 10.1 der VV zu § 44 sind bei mehrjährigen Maßnahmen Zwischennachweise nur erforderlich, soweit die Dauer der Maßnahme drei Jahre überschreitet. Bei einer pauschalen Auszahlung der Zuwendung nach Nummer 7.4 der VV zu § 44 ist ein jährlicher Zwischennachweis anzufordern.

10.2 Abweichend von Nummer 10.3 der VV zu § 44 soll der Verwendungsnachweis oder der Zwischennachweis (Nummer 6.1 ANBest-K) in der Regel nach den Mustern 7a bis 7c zu VV zu § 44 erbracht werden.

11. Prüfung des Verwendungsnachweises

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung 250 000 Euro oder mehr, kann der Zuwendungsgeber ergänzend zu Nummer 11 der VV zu § 44 verlangen, dass Verwendungsnachweise durch einen Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder Steuerbevollmächtigten vorgeprüft werden. Statt diesen kann der Zuwendungsempfänger sich auch einer eigenen Prüfungseinrichtung bedienen, soweit die Wahrnehmung der eigenen pflichtigen Aufgaben der Prüfungseinrichtung nicht gefährdet ist.

12. Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

Abweichend von Nummer 12.2 der VV zu § 44 können die Mittel vom Erstempfänger ausschließlich in öffent-

lich-rechtlicher Form unter entsprechender Anwendung der VV unter Berücksichtigung der Abweichungen und Ergänzungen der VV-K weitergeleitet werden.

13. Fälle von geringer finanzieller Bedeutung

Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung abweichend von Nummer 14 der VV zu § 44 weniger als 100 000 Euro, kann die zuständige oberste Landesbehörde bei Anwendung der VV zu § 44 unter Berücksichtigung der Abweichungen und Ergänzungen dieser Anlage Erleichterungen zulassen.

14. Besondere Regelungen

Ergänzend zu Nummer 15.2 der VV zu § 44 ist beim Erlass besonderer Verwaltungsvorschriften für einzelne Zuwendungsbereiche zusätzlich das Einvernehmen mit der für das Kommunalwesen zuständigen obersten Landesbehörde herzustellen.“

20. Nummer 1.4 der Anlage 4 zu VV zu § 44 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL-MV)“ durch die Wörter „das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock“ ersetzt.
- b) In Satz 4 und in der Anmerkung „Zu Nummer 1.4“ werden jeweils die Wörter „Der BBL-MV“ durch die Wörter „Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt Rostock“ ersetzt.

21. In Nummer 1.7 der Anlage 4 zu VV zu § 44 wird in der Klammer die Angabe „2.3“ durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt und die Angabe „bzw. VV-K Nummer 2.4“ gestrichen.

22. In Nummer 1.5 der Anlage 5 zu VV zu § 44 wird das Wort „Zuwendungen“ durch das Wort „Zuwendung“ ersetzt.

23. In Nummer 7 der VV zu § 49 wird die Tabelle wie folgt gefasst:

„Besoldungsgruppe	Entgeltgruppe
A16	
A15	E15
A14	E14
A13E	E13
A13	
A12	E12
A11	E11
A10	E10
A9E	E9b
A9	E9a
A8	E8
A7	E7

A6E	E6
A6	E5
A5	E3, E4
A4	E2Ü, E2, E1“

24. In Nummer 8 der VV zu § 63 wird die Angabe „vgl.“ durch das Wort „vergleiche“ und die Angabe „8.6“ durch die Angabe „9.6“ ersetzt.

25. Die Inhaltsübersicht der VV zu § 64 wird wie folgt gefasst:

„VV zu § 64

Inhalt

1. Zuständigkeiten und Befugnisse
2. Liegenschaftsnachweis
3. Abgabe von Grundstücken innerhalb der Landesverwaltung
4. Beschaffung von Grundstücken und dinglichen Rechten
5. Veräußerung von Grundstücken an Dritte
6. Bereitstellung landeseigener sowie angemieteter Flächen in Zuständigkeit der Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter
7. Überlassung der Nutzung von Grundstücken an Stellen außerhalb der Landesverwaltung
8. Wertermittlung
9. Bestellung, Verwaltung und Veräußerung von dinglichen Rechten und Baulasten an landeseigenen Grundstücken
10. Sondervermögen ‚Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘
11. Teile von Grundstücken
12. Landtag Mecklenburg-Vorpommern und Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern“

26. Nummer 1 der VV zu § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Im ersten Teilsatz werden nach dem Wort „nachfolgend“ die Wörter „sowie aufgrund oder durch Gesetz“ eingefügt.
- b) Nummer 1.1 und Nummer 1.2 werden wie folgt gefasst:

„1.1 Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde steuert ressortübergreifend das Liegenschaftsvermögen insbesondere mit dem Ziel der Deckung des Liegenschaftsbedarfs des Landes. Sie ist zuständig für die Beschaffung und Verwertung von Grundstücken für das Land, soweit diese Aufgaben nicht gemäß Nummer 1.5 Fachverwaltungen übertragen sind. Ihr obliegt die Fachauf-

- sicht über die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter in liegenschaftlichen Fragen.
- 1.2 Die Verwaltung und Überlassung der Nutzung der für die Unterbringung
- der Landesbehörden,
 - des Landesrechnungshofs,
 - der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht durch Rechtsverordnung aufgrund des Landeshochschulgesetzes anderweitig geregelt,
 - der Justizvollzugsanstalten sowie
 - der Staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern benötigten landeseigenen oder angemieteten Liegenschaften sowie die Verwaltung der für die vorgenannten Zwecke entbehrlichen Liegenschaften wird durch die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter wahrgenommen.“
- c) Nach Nummer 1.2 wird folgende Nummer 1.3 eingefügt:
- „1.3 Die Verwaltung und die Bewirtschaftung der für Hochschulzwecke genutzten landeseigenen oder angemieteten Liegenschaften obliegt den Hochschulen. Auf das Landeshochschulgesetz wird hingewiesen. Ausgenommen hiervon ist der An- und Verkauf von Grundstücken und die Beschaffung sowie die Bestellung und Veräußerung dinglicher Rechte und Baulasten an landeseigenen oder deren Nutzung dienenden Grundstücken Dritter. Die Bewirtschaftung der von den Staatlichen Schlössern, Gärten und Kunstsammlungen Mecklenburg-Vorpommern sowie den Justizvollzugsanstalten genutzten Liegenschaften erfolgt durch gesonderte Vereinbarung zwischen dem zuständigen Staatlichen Bau- und Liegenschaftsamt und dem Nutzer.“
- d) Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.4 und wie folgt gefasst:
- „1.4 Die Verwaltung und Überlassung der Nutzung
- des für landwirtschaftliche Zwecke genutzten Vermögens,
 - des für forstwirtschaftliche Zwecke genutzten Vermögens,
 - des für Naturschutzzwecke genutzten Vermögens,
 - des für wasserwirtschaftliche Zwecke genutzten Vermögens sowie
 - der Straßenflächen
- wird durch die jeweils zuständige oberste Landesbehörde oder ihre nachgeordneten Dienststellen (Fachverwaltung) wahrgenommen (Eigenverwaltung).“
- e) Die bisherige Nummer 1.4 wird Nummer 1.5 und wie folgt gefasst:
- „1.5 Für den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken ist die jeweilige fachlich zuständige oberste Landesbehörde nach Bevollmächtigung durch die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde befugt, es sei denn, durch Gesetz wird Abweichendes geregelt. Zum Ankauf von Straßenflächen und zum An- und Verkauf von forstwirtschaftlich genutzten Flächen ist die jeweilige Fachverwaltung befugt.“
- f) Der Nummer 1.5 werden folgende Nummern 1.6 und 1.7 angefügt:
- „1.6 Für die Verwaltung, Beschaffung sowie die Bestellung und Veräußerung dinglicher Rechte und Baulasten an landeseigenen oder deren Nutzung dienenden Grundstücken Dritter gelten die Nummern 1.1 Satz 2, 1.4 und 1.5 entsprechend.
- 1.7 Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde kann zu den Zuständigkeiten und Befugnissen Näheres regeln.“
27. In Nummer 2 Satz 1 der VV zu § 64 wird die Angabe „EDV“ durch die Angabe „IT“ ersetzt.
28. Nummer 3 der VV zu § 64 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 3.1 wird wie folgt gefasst:
- „3.1 Für eine Fachaufgabe entbehrliche Liegenschaften können mit Einwilligung der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit der für die Fachaufgabe nach Nummer 1.4 zuständigen obersten Landesbehörde an eine andere Fachverwaltung abgegeben werden. Ausgenommen hiervon sind für Hochschulzwecke entbehrliche Liegenschaften; diese sind an die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter zu übergeben. Die Einwilligung der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde kann für bestimmte Fallgruppen auch allgemein erteilt werden. Ein Wertausgleich wird jeweils nicht vorgenommen. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde kann die Befugnis nach Satz 1 auf ihre nachgeordnete Fachverwaltung delegieren. Diese Übertragung ist der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen.“
- b) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „anderen“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „andere“ gestrichen und die Wörter „das Sondervermögen ,Betrieb für Bau und

Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern‘ werden durch die Wörter „die Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämter“ ersetzt.

29. Nummer 4 der VV zu § 64 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4.2 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde kann Näheres regeln.“

- b) Nummer 4.4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „Abs.“ wird durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach den Wörtern „die für Finanzen zuständige oberste Landesbehörde legt sie dem Landtag“ die Wörter „oder dem Finanzausschuss des Landtags“ eingefügt.

30. Nummer 5 der VV zu § 64 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 5.1 wird wie folgt gefasst:

„5.1 Grundstücke, für die das Land keine Verwendungsmöglichkeit hat, sind zu veräußern. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Verkauf oder die Vergabe eines Erbbaurechts, sofern dies rechtlich möglich und zweckmäßig ist, dem Landesinteresse unter Berücksichtigung der Grundsätze von § 6 und § 7 besser entspricht. Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde kann Näheres regeln. Die Feststellung, ob ein Grundstück für das Land entbehrlich ist, wird entsprechend der Zuständigkeit gemäß Nummer 1.1 und 1.2 von der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde oder von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde getroffen. Die fachlich zuständige oberste Landesbehörde hat entbehrliche Grundstücke, die sich in ihrer Verwaltung befinden, unverzüglich der für Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen. Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde kann Näheres zur Feststellung der Entbehrlichkeit regeln und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anzeige entbehrlicher Liegenschaften zulassen.“

- b) Nummer 5.2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Aneignungsrecht des Fiskus nach § 928 Bürgerliches Gesetzbuch ist ein grundstücksgleiches Recht und stellt somit einen Vermögenswert dar. Im Falle der Verwertung dieses Rechts (regelmäßig in Form der Abtretung) ist deshalb auf den vollen Wert gemäß § 63 Absatz 4 abzustellen.“

c) In Nummer 5.5 Satz 3 wird die Angabe „BGB“ durch die Wörter „Bürgerliches Gesetzbuch“ ersetzt.

d) In Nummer 5.6 Satz 2 werden die Wörter „des Landeskonservators“ durch die Wörter „der gemäß § 4 Denkmalschutzgesetz zuständigen Behörde“ ersetzt.

31. Nach Nummer 5 der VV zu § 64 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. Bereitstellung landeseigener sowie angemieteter Flächen in Zuständigkeit der Staatlichen Bau und Liegenschaftsämter

6.1 Die Dienstgebäude, Diensträume und Dienstliegenschaften landeseigener oder angemieteter Grundstücke und grundstücksgleicher Rechte (Nutzungsobjekt) werden den nutzenden Verwaltungen durch das jeweils zuständige Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt bereitgestellt.

6.2 Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde regelt Näheres im Benehmen mit der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde.“

32. Die bisherigen Nummern 6 und 6.1 der VV zu § 64 werden die Nummern 7 und 7.1.

33. Die bisherige Nummer 6.2 der VV zu § 64 wird Nummer 7.2 und die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

34. Die bisherige Nummer 7 der VV zu § 64 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. Wertermittlung

Gemäß § 64 Absatz 3 ist für zu erwerbende oder zu veräußernde Grundstücke eine Wertermittlung aufzustellen. Zur Feststellung des Grundstückswertes ist grundsätzlich vor den Kaufverhandlungen das Gutachten eines unabhängigen, fachlich qualifizierten Sachverständigen einzuholen. Für Grundstücke, die von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern verwaltet werden oder für Zwecke der Unterbringung von Landesbehörden erworben werden sollen, kann die Wertermittlung auch von den Staatlichen Bau- und Liegenschaftsämtern aufgestellt werden. Näheres regelt die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde. Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde kann die Wertermittlung durch andere Dienststellen zulassen. Bei der Wertermittlung sind die Verordnung des Bundes über Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung) sowie die Richtlinien des Bundes für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Wertermittlungsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Erstellung der Gutachten ist ein unangemessener Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die für Liegenschaftsangelegenheiten zuständige oberste Landesbehörde kann vereinfachte oder abweichende Wertermittlungsverfahren zulassen.“

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR
Produktionsbüro TINUS

35. Die bisherigen Nummern 8, 8.1, 8.2, 8.3 und 8.4 der VV zu § 64 werden die Nummern 9, 9.1, 9.2, 9.3 und 9.4 und jeweils wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
36. Die bisherigen Nummern 8.5 und 8.6 der VV zu § 64 werden die Nummern 9.5 und 9.6.
37. Die bisherige Nummer 9 der VV zu § 64 wird Nummer 10 und wie folgt gefasst:
- „10. Sondervermögen ‚Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘
- 10.1 Näheres zur Verwendung von Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ist dem Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens ‚Grundstock des Landes Mecklenburg-Vorpommern‘ zu entnehmen.
- 10.2 Im Übrigen wird auf die im Haushaltsplan zugelassenen Ausnahmen (§ 64 Absatz 6 Satz 3) hingewiesen.“
38. Die bisherige Nummer 10 der VV zu § 64 wird Nummer 11 und die Angabe „9“ wird durch die Angabe „10“ ersetzt.
39. Die bisherige Nummer 11 der VV zu § 64 wird Nummer 12 und wie folgt gefasst:
- „12. Landtag Mecklenburg-Vorpommern und Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern
- Die Regelungen der Nummern 2 bis 11 mit Ausnahme der Nummer 6 gelten für den Landtag Mecklenburg-Vorpommern und für den Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.“

Artikel 2

1. Artikel 1 Nummer 3 bis Nummer 22 treten am 1. September 2020 in Kraft.
2. Artikel 1 Nummer 23 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.
3. Im Übrigen tritt diese Verwaltungsvorschrift am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2020 S. 325